

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH (GWA) zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch: Strom, Grünstrom

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH (GWA) in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist der Kund:innen die Verbraucher sind gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn Kund:innen fordern die GWA hierzu ausdrücklich auf.

2 Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Die GWA liefern Kund:innen deren gesamten Bedarf an Energie an die im Auftrag benannte Abnahmestelle. Abnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den die Kund:innen beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert werden. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich von den Kund:innen selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG oder der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energy Sharing) nach § 42c EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist den GWA zwei Monate vorab anzuzeigen.
- 2.2 Auf Verlangen der Kund:innen können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Abnahmestelle des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit die GWA die Zuordnung der Abnahmestelle veranlassen können, müssen Kund:innen den GWA mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktllokations-Identifikationsnummer der weiteren Abnahmestelle, die der Abnahmestelle des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.
- 2.3 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit Kund:innen keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließen. Die GWA stellen Kund:innen das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.
- 2.4 Kund:innen werden die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind die GWA, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes, einschließlich des Netzanschlusses, handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen der Kund:innen gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 11 verwiesen.
- 2.6 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 2.7 Die GWA sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und / oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche der Kund:innen gegen die GWA bleiben für den Fall unberührt, dass die GWA an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3 Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder den GWA oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der GWA oder des Messstellenbetreibers kostenlos von den Kund:innen selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z.B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen der GWA oder des Messstellenbetreibers kostenlos von den Kund:innen selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangen die GWA eine Selbstablesung der Kund:innen, fordern die GWA die Kund:innen rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der GWA an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Kund:innen können einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihnen diese nicht zumutbar ist.
- 3.2 Soweit Kund:innen für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt haben oder die GWA aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), können die GWA den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs der Kund:innen im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei Neukund:innen nach dem Verbrauch vergleichbarer Kund:innen jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

- 3.3 Kund:innen haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWA oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preiselichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die Kund:innen oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betreuungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Kund:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn Kund:innen den Zutritt unberechtigt verweigern oder behindern, stellen die GWA den Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.4 Die GWA können von Kund:innen monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund:innen und dem aktuellen Vertragspreis. Machen Kund:innen glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der GWA nach Satz 1.
- 3.5 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes von den GWA festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 haben Kund:innen das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen; die GWA stellen die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.6 Ist die Messstelle der Kund:innen mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, sind die GWA berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
- 3.7 Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl der GWA in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhalten Kund:innen Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhalten Kund:innen elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 3.8 Erhalten Kund:innen eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), erhalten sie unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnen die GWA nicht monatlich ab, erhalten die Kund:innen unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.
- 3.9 Auf Wunsch stellen die GWA ihren Kund:innen und / oder einem von diesen benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu deren Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die GWA stellen den Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung (vgl. Ziffer 18). Verfügen Kund:innen über ein intelligentes Messsystem, können Kund:innen vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Abs. 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Abs. 2 MsbG. Verfügen Kund:innen über eine moderne Messeinrichtung, können Kund:innen vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig die Informationen aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 MsbG sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einzusehen. Unbeschadet des Art. 15 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber Kund:innen auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.
- 3.10 Kund:innen können jederzeit von den GWA verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an ihrer Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 des MesEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen den Kund:innen nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.11 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder wer-

- den Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermitteln die GWA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.12 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnen die GWA verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge der Kund:innen im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 4 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von den GWA nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Kund:innen informieren die GWA vorab in Textform, sofern Dritte für sie leisten. Die GWA sind berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 4.2 Befinden sich Kund:innen in Zahlungsverzug, können die GWA angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihres Anspruchs ergreifen. Fordern die GWA erneut zur Zahlung auf oder lassen die GWA den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, werden den Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18, bzw. im Falle einer Beauftragung Dritter, in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 4.3.1 sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und Kund:innen eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder
- 4.3.2 sofern aus Sicht verständiger Kund:innen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Namen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
- Rechte der Kund:innen nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.
- 4.4 Gegen Ansprüche der GWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche der Kund:innen aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Ansprüche der Kund:innen die Verbraucher sind, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.
- 5 Vorauszahlung**
- 5.1 Die GWA können von Kund:innen eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn Kund:innen mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug sind, wenn Kund:innen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug geraten oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind den Kund:innen Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legen die GWA nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist jeweils frühestens am ersten Tag des Liefermonats, für den die Vorauszahlung verlangt wird, fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund:innen und dem aktuellen Vertragspreis. Machen Kund:innen glaubhaft, dass ihr Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten von den Kund:innen nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 5.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die GWA bei den Kund:innen ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen. Bauen die GWA ein
- derartiges Vorauszahlungssystem ein oder lassen sie ein solches einbauen, stellen sie Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 6 Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen**
- 6.1 Das von Kund:innen zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.6 zusammen.
- 6.2 Kund:innen zahlen einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kund:innen in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten den GWA vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Sätze 9-11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG sowie die Konzessionsabgaben. Die GWA sind berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber den GWA abrechnet, soweit die GWA sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme der Kund:innen für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 6.3 Zusätzlich zahlen Kund:innen für die gelieferte Energie die von den GWA zu entrichtende Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (also als variable Preisbestandteile). Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist in den Preisangaben im Auftragsformular angegeben.
- 6.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2, 6.3 und 6.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das von den Kund:innen zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Kund:innen werden über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.5 Haben Kund:innen die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt, zahlen sie zusätzlich die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen der Kund:innen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG), soweit diese vom Messstellenbetreiber gegenüber den GWA geltend gemachten werden. Kund:innen schulden die einmaligen Kosten in der vom Messstellenbetreiber gegenüber den GWA geltend gemachten Höhe.
- 6.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach den Ziffern 6.2 und 6.3 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 6.7 Die GWA teilen Kund:innen die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.4 und 6.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.8 Die GWA sind verpflichtet, den vertriebenen Grundpreis und den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an Kund:innen weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen, insofern ist der Preis variabel). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Die GWA überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der GWA nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Kund:innen ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Kund:innen

haben gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der GWA gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des vertrieblischen Grundpreises und des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises Energie nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit (für diese liegt ein fester Preis vor), möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die GWA den Kund:innen die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall haben Kund:innen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf werden Kund:innen von den GWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.9 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhalten Kund:innen unter Tel.-Nr. 07071 157-300 oder im Internet unter www.GWAue.de/tarifvergleich.

7 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Kund:innen sind verpflichtet, den GWA den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die GWA werden die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenen Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht und handelt es sich bei den Kund:innen nicht um Haushaltskunden nach § 3 Nr.22 EnWG, steht den GWA ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

8 Boni

8.1 Soweit die GWA Kund:innen einen Bonus gewähren, ist die Art des Bonus inklusive dessen Höhe dem Auftrag zu entnehmen; im Übrigen ergeben sich dessen jeweilige Voraussetzungen aus den nachfolgenden Ziffern.

8.2 Den so genannten Neukundenbonus erhalten nur diejenigen Kund:innen, die in den letzten sechs Monaten vor Zustandekommen dieses Vertrages an der vertraglichen Abnahmestelle nicht von der GWA beliefert wurden (Neukund:innen). Der Neukundenbonus ist ein verbrauchsabhängiger Bonus, dessen Höhe auf Basis des von den Kund:innen bei Vertragsabschluss angegebenen voraussichtlichen Jahresverbrauchs (kWh / Jahr) ausgewiesen wird. Der den Kund:innen tatsächlich zustehende Neukundenbonus kann hiervon abweichen. Die Höhe des tatsächlichen Neukundenbonus ergibt sich aus der für den jeweiligen tatsächlichen Jahresverbrauch des Kund:innen maßgeblichen Stufe, die dem Auftrag zu entnehmen ist, es sei denn die Abweichung des Jahresverbrauchs ist lediglich um bis zu 10 % geringer als bei Vertragsabschluss angegeben; in diesem Fall gilt der bei Vertragsabschluss ausgewiesene Neukundenbonus. Der Neukundenbonus wird in der ersten Jahresabrechnung, die in der Regel zwölf Monate nach der aufgenommenen Belieferung erfolgt, verrechnet.

8.3 Wenn die GWA Kund:innen einen einmaligen Bonus für den Vertragsabschluss zugesagt haben (Sofortbonus), überweisen sie diesen innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn per Bankgutschrift auf das von den Kund:innen angegebene Konto, sofern der Liefervertrag bis zu diesem Zeitpunkt besteht.

8.4 Haben die GWA Kund:innen als Bonus einen Gutschein für den Vertragsabschluss zugesagt, erhalten sie diesen innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn per E-Mail oder per Post an die von den Kund:innen benannten Kontaktdaten. Für die Einlösung gelten die jeweiligen Bedingungen des Gutscheinausstellers. Eine Auszahlung des Gutscheinswerts oder Verrechnung mit Forderungen gegenüber den GWA ist ausgeschlossen.

8.5 Die Gewährung eines jeden Bonus setzt voraus, dass Kund:innen zum Zeitpunkt der Auszahlung / Verrechnung / Versendung keine Rückstände aus fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den GWA haben. Wenn der Liefervertrag zu diesem Zeitpunkt durch Widerruf beendet ist oder durch Umzug oder aus anderen Gründen gekündigt wurde, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gewährung des Bonus, es sei denn die Kündigung erfolgt aufgrund eines Sonderkündigungsrechts der Kund:innen während der Erstvertragslaufzeit.

9 Änderungen des Vertrages

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, MsbG, MessEG und MessEV, höchststrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die GWA nicht veranlassen und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die GWA verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die GWA den Kund:innen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. E-Mail) mitteilen. In diesem Fall haben Kund:innen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf werden die Kund:innen von den GWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

10.1 Die GWA sind berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Kund:innen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwenden („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

10.2 Bei Zahlungsverzug der Kund:innen trotz Mahnung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- und Vorauszahlung oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens eines Sechstels des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, sind die GWA berechtigt, gemäß § 41f EnWG, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben die in § 41f Abs. 3 Sätze 3-5 EnWG benannten Forderungen und Rückstände außer Betracht. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, z. B. bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Kund:innen oder eines Mitglieds des Haushalts, oder Kund:innen darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Kund:innen werden die GWA auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen. Den Kund:innen wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Beauftragung des Netzbetreibers angekündigt. Die GWA werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat.

10.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von den Kund:innen zu ersetzen. Die GWA stellen Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperren; die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es Kund:innen zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

10.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die GWA müssen Kund:innen unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen der Kund:innen im Falle einer außerordentlichen Kündigung der GWA trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus den GWA bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die GWA dafür einen Ausgleich erhalten (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers) schulden Kund:innen für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 10.1
- im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder Kund:innen darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen.
- im Fall einer Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

11 Haftung

11.1 Die GWA haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der Ziffern 11.2 bis 11.6.

11.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

11.3 Die GWA werden auf Wunsch der Kund:innen unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

11.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mög-

liche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12 Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

12.1 Kund:innen sind verpflichtet, den GWA jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, sowie der neuen Anschrift und, sofern der Umzug der Kund:innen nicht gemäß Ziffer 12.2 zur Beendigung des Vertrags führt, der neuen Zählnummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den GWA eine rechtzeitige Ab- bzw. Um-meldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

12.2 Ein Umzug der Kund:innen beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des von den Kund:innen mitgeteilten Auszugsdatums, wenn Kund:innen aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers ziehen. Die GWA unterbreiten Kund:innen für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

12.3 Sofern der Umzug der Kund:innen gemäß Ziffer 12.2 nicht zur Beendigung des Vertrags führt und Kund:innen Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr.57 EnWG sind, haben Kund:innen das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die GWA werden Kund:innen zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn die GWA den Kund:innen dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbieten und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke haben die Kund:innen in ihrer außerordentlichen Kündigung ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

12.4 Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung der Kund:innen nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die diese zu vertreten haben, und wird den GWA die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, sind Kund:innen verpflichtet, weitere Entnahmen an ihrer bisherigen Abnahmestelle, für die die GWA gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kund:innen eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der GWA zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Abnahmestelle und Ansprüche der GWA auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Abnahmestelle bleiben unberührt.

13 Übertragung des Vertrags

Die GWA sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist den Kund:innen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung haben Kund:innen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf werden Kund:innen von den GWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

14 Datenschutz

14.1 Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhalten Kund:innen in den „Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung“ der GWA.

14.2 Gilt nicht für Verbraucher i.S.v. § 13 BGB:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesem Vertrag als Anhang beigelegt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

15 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel / Informations- und Datenaustausch zum Messstellenbetrieb

15.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

15.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die GWA verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die GWA aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15.3 Aktuelle Informationen zum Messstellenbetrieb erhalten Kund:innen beim jeweils zu-

ständigen Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 MsbG beschriebenen Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter Energie. Alle wesentlichen Informationen und Daten zur Durchführung des Messstellenbetriebs, die Kund:innen nicht aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften vom Messstellenbetreiber erhalten, können auch unter www.GWAue.de eingesehen werden. Die GWA werden Daten und Informationen der Kund:innen, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterleiten. Insbesondere werden die GWA dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, Kund:innen betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitteilen.

16 Streitbeilegungsverfahren

16.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Gemeindewerke Ammerbuch GmbH, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch, Telefon: 07073 9171-7217, E-Mail: info@gemeindewerke-ammerbuch.de.

16.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen bleibt unberührt.

16.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 27 57 240-0, Telefax: 030 / 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Telefon: 0228 / 141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder über das Kontaktformular unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

17 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkund:innen wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind.

Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (10 / 2025) unter www.energie-effizienz-experten.de.

18 Kostenpauschalen

Abrechnung (Ziffer 3.4)

- Bei halbjährlicher Abrechnung im Kalenderjahr 8,00 Euro
- Bei vierteljährlicher Abrechnung im Kalenderjahr 24,00 Euro
- Bei monatlicher Abrechnung im Kalenderjahr 88,00 Euro

Vorauszahlung (Ziffer 5.4)

Einbau eines Vorzahlungssystems

(z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler)

Zahlungsverzug (Ziffer 4.2)

Mahnkosten je Mahnschreiben

Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 3.2 & 10.3)

- Unterbrechung der Anschlussnutzung 85,00 Euro
- Wiederaufnahme der Anschlussnutzung 71,43 Euro
- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kund:innen trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen werden 70,00 Euro

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Tübingen. Das gleiche gilt, wenn Kund:innen keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

20.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.